

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung 2022 Hospiz-Verein Bergstraße e. V. (HVB)

Teilnehmende:	Insgesamt 29 Mitglieder und 4 Nichtmitglieder , siehe Teilnehmerliste
Versammlungsleitung:	Claudia Mayer
Protokoll	Christine Palten
Ort	Bürgerhaus Schwanheim, Weyrichstraße 23, Bensheim
Datum	7.12.2022
Dauer	19:00 bis 21:15 Uhr
Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Einladung • Teilnehmerliste • Kommentierter Satzungsentwurf

Begrüßung und Feststellung: Ordnungsgemäße Einladung, Versammlungsleitung und Protokollführung (Claudia Mayer)

Claudia Mayer begrüßt die Anwesenden.

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß, damit ist die Versammlung beschlussfähig.

Versammlungsleitung: Claudia Mayer

Protokollführung: Christine Palten

Es gibt keine Einwände gegen die Anwesenheit von Nichtmitgliedern, Claudia Mayer weist darauf hin, dass diese kein Stimmrecht haben.

TOP 1: Wahl des oder der zweiten Vorsitzenden

Sabine Hehn kandidiert für die Funktion der 2. Vorsitzenden. Frau Hehn ist bereits seit einigen Jahren im Vorstand tätig und verantwortet dort die Bereiche Ehrenamt, ambulante Hospizarbeit und Akademie.

Die Wahlleitung übernimmt Sibylle Steinmetz, die Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

Vorschläge	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung	Ungültig	Gewählt wurde
2. Vorsitzende Sabine Hehn	25	1	3	-	Sabine Hehn

Sabine Hehn nimmt die Wahl an.

TOP 2 Diskussion des Satzungsentwurfs (Claudia Mayer)

In den vergangenen Monaten wurden die Mitglieder ausführlich über die Neustrukturierung informiert, Frau Mayer fasst die wichtigsten Punkte einleitend zusammen:

1. Trennung von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (Information im Juni)
Ab Frühjahr 2023 wird die Leitungsfunktion einer hauptamtlichen Geschäftsführung (= hauptamtlicher Vorstand) übertragen, die Aufsichtsfunktion übernimmt ein ehrenamtlicher Aufsichtsrat.

Gründe hierfür sind zum einen, dass die Leitung einer so großen und wichtigen Organisation nicht auf Dauer von ehrenamtlicher Tätigkeit abhängig sein sollte. Zum anderen gehört es zu den Grundsätzen verantwortungsvoller Unternehmensführung, die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in Organisationen dieser Größe klar voneinander zu trennen. Die Trennung von Leitungs- und Aufsichtsfunktion ist zudem eines der Prüfkriterien für die Verleihung des Spendensiegels. Die nun vorgenommene Umstrukturierung wäre also eine Voraussetzung für den Fall, dass ein solches Siegel irgendwann beantragt werden sollte.

2. Künftige Besetzung der hauptamtlichen Geschäftsführung (Information im November)
Die hauptamtliche Geschäftsführung soll ebenfalls ab Frühjahr 2023 mit einer Doppelspitze besetzt werden. Dr. Swantje Goebel und Michael Braun haben seit vielen Jahren Leitungsfunktionen in unseren Einrichtungen inne und sind äußerst geschätzt.

Die angestrebten Veränderungen machen eine Satzungsänderung erforderlich. Ein kommentierter Entwurf wurde mit der Einladung versendet. Der Vorstand hat sich für den Zwischenschritt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden, um die Mitglieder in den Veränderungsprozess einzubeziehen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Frau Mayer wiederholt den Hinweis, dass Mitglieder noch bis zum 21.12.22 die Möglichkeit haben, dem Vorstand ihre Anregungen in Textform zukommen zu lassen.

Danach werden Änderungen, die sich aus den Anregungen ergeben, in die Satzung eingearbeitet und vereins- und steuerrechtlich abgesichert. Dieses Vorgehen versetzt den Vorstand in die Lage, in der Mitgliederversammlung im März 2023 eine rechtlich abgesicherte Satzung zur Abstimmung zu stellen.

Michael Braun kann an der heutigen Versammlung leider nicht teilnehmen, Frau Swantje Goebel stellt sich den Anwesenden persönlich vor. Sie ist seit sechs Jahren hauptamtlich im Hospiz-Verein Bergstraße tätig und maßgeblich am Aufbau der Hospiz-Akademie Bergstraße beteiligt. Frau Goebel engagiert sich seit rund 20 Jahren in der Hospizarbeit, zunächst im Ehrenamt. Als Soziologin erwartet sie angesichts des demographischen Wandels große Aufgaben, die nicht ohne Ehrenamt gelöst werden können. Sie führt aus, dass die Hospizbewegung gefordert ist, sich stark zu machen für das, wofür Hospizarbeit steht: einen achtsamen, würdevollen, ganzheitlichen Umgang mit schwerstkranken und sterbenden Menschen. Geboren an der Bergstraße hat Swantje Goebel den Hospiz-Verein Bergstraße immer als „Leuchtturmprojekt“ beobachtet. Zusätzlich zu ihrer Aufgabe im Hospiz-Verein hatte Frau Goebel im Jahr 2021 eine Professur in Berlin angenommen. Im Frühjahr 2022 wurde ihr vom Vorstand des Hospiz-Vereins die hauptamtliche Geschäftsführung angetragen. Nach einiger Bedenkzeit hat sie sich entschieden, diese Aufgabe zum Frühjahr 2023 gerne

anzunehmen. Ausschlaggebend für die Entscheidung war auch das gelebte Miteinander im Hospiz-Verein.

Frau Mayer leitet über zur Diskussion des Satzungsentwurfs. Sie erinnert daran, dass Prof. Albert Mühlum in der letzten Mitgliederversammlung angeregt hatte, die Vereinssatzung um eine Präambel zu ergänzen und in dieser die Haltung des Hospiz-Vereins zur Sterbehilfe aufzunehmen.

Claudia Mayer berichtet, dass das Thema Sterbehilfe in den vergangenen Monaten in verschiedenen Formaten intensiv mit Haupt- und Ehrenamtlichen diskutiert wurde. Daraus ist der Vorschlag einer Präambel entstanden, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgestellt wurde:

Der Hospiz-Verein Bergstraße e. V. trägt auf verschiedenen Ebenen dazu bei, den Umgang mit Krankheit, Sterben und Tod, Verlust und Trauer menschenwürdig, selbstbestimmt, behütet und sozial eingebettet zu gestalten. In der Tradition der Hospizbewegung setzt er sich insbesondere für eine einfühlsame Sterbebegleitung bis zum natürlichen Lebensende ein.

Frau Mayer betont, dass der Hospiz-Verein assistierten Suizid und Übertherapie am Lebensende ablehnt. Diese Ablehnung wurde jedoch nicht in die Präambel aufgenommen. Als wichtigsten Grund dafür nennt sie den Wunsch, Menschen mit Suizidwunsch nicht auszugrenzen. Vielmehr sollen alle Menschen eingeladen werden, mit dem Verein zu diesem Thema ins Gespräch zu kommen. Explizit auch die Menschen mit Sterbewunsch, um Gelegenheit zu haben, die Alternativen vorzustellen und mit diesen vertraut zu machen. Im über 25-jährigen Bestehen des Vereins wurde die Erfahrung gemacht, dass sich Suizidwünsche verändern und sie durch die Erfahrung einer zugewandten hospizlichen Begleitung in den Hintergrund treten. Diese Überlegungen waren Beweggründe, auf die Ablehnung des assistierten Suizids in der Präambel zu verzichten.

Frau Mayer bedauert, dass die vorgeschlagene Präambel von Dr. Wolfgang Nieswandt nicht mitgetragen wird. Er kann in der Versammlung wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen und bittet darum, den folgenden Text vorzulesen:

Krankheitsbedingt kann ich leider nicht an der Mitgliederversammlung des Hospiz-Vereins teilnehmen und bitte, in meiner Funktion als Ehrenvorsitzender, meinen Beitrag zur Diskussion der Satzung zu verlesen:

„Im März hat sich die Mitgliederversammlung mit überwältigender Mehrheit dafür ausgesprochen, die bisher gelebte Haltung zu Suizidassistenten und Sterbehilfe auch in der Präambel zu verankern.

Empört bin ich, dass dieses eindeutige Votum unserer Mitglieder im Entwurf für die neue Satzung gestrichen wurde.

In meiner vierzigjährigen Tätigkeit in der Palliativmedizin haben Patienten manchmal darum gebeten, ihnen „die Spritze“ zu geben. Mit einfühlsamer Zuwendung und optimaler Schmerztherapie konnte bei allen darauf verzichtet werden - einvernehmlich und ohne dass die Patienten übermäßig leiden mussten. Das können wir gewährleisten, auch ohne den Tabubruch aktive Sterbehilfe und assistierten Suizid.

Warum hat der Vorstand so wenig Vertrauen in die ur-eigensten Stärken hospizlicher Haltung und Begleitung? Auf meine Frage, warum es dort so große Widerstände gegen eine klare Aussage in der Präambel gebe, erklärte Swantje Goebel „...wir wollen uns nicht festlegen“. Aber würde das nicht die Identität des HVB gefährden und im schlimmsten Falle den Hospizverein als eine „Sterbehilfeorganisation light“ erscheinen lassen?

Ich bitte daher die Mitglieder, die Haltung der Hospizbewegung in unserer Satzung sichtbar zu machen, so, wie dies unser Dachverband DHPV in der Präambel seiner Satzung zum Ausdruck bringt.“

Frau Goebel weist das Zitat ganz klar zurück und macht auch in Namen des Vorstands die Vereinshaltung nochmals klar: **Es wird nicht passieren, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter unserer Einrichtungen einem suizidalen Menschen ein tödliches Medikament besorgt oder bereitstellt.**

Im Weiteren wird die Präambel ausführlich diskutiert:

Pro erweiterte Präambel

(Erweiterung der vorgeschlagenen Präambel um den Zusatz „*Damit ist eine aktive Beendigung des Lebens und die Beihilfe zum Suizid ebenso wenig vereinbar, wie eine Übertherapie zur künstlichen Verlängerung des Sterbens*“).

Folgende Argumente werden von Prof. Albert Mühlum vorgetragen:

- Der Satz nimmt Bezug auf die hospizliche Aussage, das Leben weder verlängern noch verkürzen zu wollen.
- Die vorgeschlagene Präambel steht im Widerspruch zur Website des Hospiz-Vereins. Dort steht „*Eine aktive Beendigung des Lebens unterstützen wir nicht*“.
- Ratsuchende werden sich nicht an der Satzung orientieren.
- Die Präambel hat eine Bindungswirkung nach innen und bietet Mitarbeitenden Schutz
- Nach außen wirkt die Präambel auf die gesellschaftliche Ebene gegen den Trend zur Legalisierung der aktiven Sterbehilfe.
- Die Hospizarbeit hat den Auftrag, in die Gesellschaft hineinzuwirken, orientiert an einer Kultur des Lebens. Eine ergänzte Präambel ist wichtig, um die Einstellungen der Menschen im hospizlichen Sinne positiv zu beeinflussen.
- Der einfühlsame Umgang mit dem Sterbewunsch könnte in der Präambel auch wie folgt ausgedrückt werden: Wegen dieser lebensbejahenden Grundhaltung können wir nicht/wollen wir nicht... das Leben aktiv beenden.
- Diese Klarheit ist mir angesichts des gesellschaftlichen Wandels ein Anliegen. Wir alle wissen, dass sich die Einstellungen der Menschen ändern können.

Pro vorgeschlagene Präambel

Aus dem Plenum werden folgende Beiträge gemacht:

- Wie wollen wir damit umgehen, wenn ein Hospizgast, bereits bei uns aufgenommen, sich für diesen Weg entscheidet und dies über einen Sterbehilfeverein selbst organisiert; soll er dann ausziehen müssen oder werden wir zulassen, dass dies in unserem Haus passiert? Unsere hospizliche Haltung, nach der wir niemanden alleine lassen, würde im Konflikt zu einer konkreten Ablehnung des Sterbewunschs stehen.
- Wir wollen werben, gerade bei den Menschen, die einen Sterbewunsch haben. Wir möchten die nicht vor den Kopf stoßen. Wir möchten sie einladen, mit ihren Sorgen zu uns zu kommen. Wir möchten ihnen respektvoll Alternativen anbieten, damit sie dann entscheiden können welchen Weg sie gehen.
- Wir kennen die Auslöser für Sterbewünsche und können gezielt mit Hospizarbeit ansetzen.
- Wir benötigen die Ablehnung des assistierten Suizids nicht in der Präambel, weil wir genug Vertrauen in uns selbst und in unsere Haltung haben. Wir wissen auch so, warum wir was tun.
- In der Präambel ist sehr inkludierend formuliert „selbstbestimmt“ und „bis zum natürlichen Lebensende“.
- Dr. Nieswandt beschreibt, dass er diesen Sterbewunsch mehrfach gehört hat und dann ein gutes Sterben ermöglichen konnte. Genau das soll weiter möglich sein.
- Eine Bindungswirkung unserer Haltung muss es geben, aber das muss nicht in unserer Satzung geschehen. Wenn die Mitgliederversammlung sagt, so muss unsere Haltung sein, dann ist das so und dann ist das bindend. Mit der veränderten Satzung steigt der Einfluss der Mitgliederversammlung.
- Ich habe noch nie erlebt, dass jemand, dem ich sage, dass wir Suizid nicht unterstützen, das nicht akzeptiert hätte und dann nicht für ein Gespräch bereit wäre.
- Ich habe wirklich Sorge, dass wenn es zu ausschließend formuliert ist, dass sich dann die Menschen nicht mehr an uns wenden. Mir ist es eine große Freude, Menschen von unserem Weg zu überzeugen.
- Ich würde bei jemandem, der einen Sterbewunsch hat oder der ein Suizid machen möchte, dabeibleiben, mit dem Funken der Hoffnung, vielleicht kann ich es doch noch ändern.
- Ich sehe hier nur Menschen, verwurzelt in der Hospizidee, mit hohem ethischen Anspruch, deswegen: Ich verstehe die Besorgnis, aber ich teile sie bezogen auf den Hospiz-Verein nicht.

Frau Mayer bittet um Beschlussfassung zur Frage, welche Präambel den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung 2023 zum Beschluss vorgelegt werden soll.

Zur Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung	Ungültig	Entscheidung
Soll die in der Einladung vorgeschlagene Präambel der Mitgliederversammlung 2023 zur Entscheidung vorgelegt werden?	25	2	1	-	Die vorgeschlagene Präambel bleibt unverändert, eine Ergänzung wird nicht vorgenommen.

Ein Mitglied hat im Laufe der Diskussion die Versammlung verlassen.

Aus der weiteren Diskussion ergeben sich die nachstehend aufgeführten Änderungsvorschläge am Satzungsentwurf:

Bestimmung	Änderung	Begründung
§ 2 (3) j)	Anfügen: <i>... sowie Vertretung hospizlicher Positionen im öffentlichen Diskurs</i>	Verdeutlichen dass Information der Öffentlichkeit auch diese Dimension haben kann
§ 4 (3)	Kündigungsfrist nicht sechs, sondern drei Monate	Drei Monate für MG verträglicher; Nachteile für Verein nicht erwartet
§ 8 (1)	Streichen der Wörter 3-5 <i>trifft strategische Entscheidungen</i>	Überzeichnung der tatsächlich gewünschten Rolle des AR
§ 8 (3) a)-c)	Jeweils hinzuzufügen: <i>Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Frist von 24 Monaten im Einzelfall zu verkürzen.</i>	Kann es sonst unangemessen erschweren, geeignete Kandidaten auch wirklich wählen zu können
§ 8 (3) e)	Wird zu d)	Redaktionelle Änderung
§ 8 (5) d)	„Entscheidung politischer und strategischer Fragestellungen“ streichen.	Überzeichnung der tatsächlich gewünschten Rolle des AR.

TOP 3 Sonstiges

Claudia Mayer berichtet von den aktuellen Überlegungen zur Errichtung eines Tageshospizes.

Ein Tageshospiz wendet sich an erwachsene Menschen mit einer komplexen oder lebensbegrenzenden Erkrankung, die ihren Lebensmittelpunkt in ihrer gewohnten Umgebung erhalten wollen. Es bringt Menschen aus krankheitsbedingter Isolation wieder in Gemeinschaft, fördert Selbstständigkeit und Lebensqualität und entlastet Angehörige. Das Angebot eines Tageshospizes würde eine Versorgungslücke schließen und den Übergang ins stationäre Hospiz erleichtern.

Räumlich möglich wäre ein kleines Angebot im Gebäude des stationären Hospizes. Größeren Spielraum böte das benachbarte Maria-Ward-Gelände, für das der Hospiz-Verein Kaufinteresse bekundet hat. Frau Mayer macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bislang vom Vorstand weder zur Errichtung eines Tageshospizes noch zu einem eventuell möglichen Kauf des Maria-Ward-Geländes Beschlüsse gefasst wurden.

Wolfgang Mansfeld skizziert kurz die wirtschaftliche Situation des Hospiz-Vereins: Das Jahr 2022 lief finanziell sehr gut, zum Jahresende wachsen die Rücklagen an. Maßgeblich dazu beigetragen haben Spender und Erblasser, denen er herzlich dankt. Die geplante Ertüchtigung des stationären Hospizes ist solide finanziert.

Bensheim, den 13.12.2022

Claudia Mayer
Versammlungsleiterin

Christine Palten
Protokollführerin

Nachrichtlich:**Anregungen zum Satzungsentwurf, die den Vorstand bis zum 21.12.22 erreichten**

Wie im Protokoll erwähnt, hatten die Mitglieder auch die Möglichkeit, sich bis zum 21.12.22 schriftlich zum Satzungsentwurf zu äußern. Der Vorstand prüft, folgende bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Anregungen in den Satzungsentwurf zu übernehmen:

Bestimmung	Änderung	Kommentar
§ 7 (4)	Quorum für Antrag a. o. MV soll 10% statt 1/3 sein	ist mitgliederfreundlich – soll geändert werden
§ 7 (5)	Vorschläge für weitere Regelungen bei Online-Versammlungen, z.B. Konferenzraum	Wäre es sinnvoll, einen Satz aufzunehmen, dass weitere Regelungen/Details zur Durchführung in einer von den Mitgliedern zu verabschiedenden Verfahrensordnung geregelt werden sollen? – dieser Punkt wird geprüft
§ 8 (5) I	2 Absätze zusammenziehen	– soll geändert werden
§ 8 (11)	Hier werden die Begriffe <i>Interessengegensätze</i> und <i>Interessenkonflikte</i> beide verwendet? Statt dessen könnte – wie auch an anderen Stellen ausschließlich <i>Gegensätze</i> verwendet werden	Vereinfachung – soll geändert werden
§ 8 (15)	Absätze zusammenziehen	Vereinfachung – soll geändert werden
§ 10 (3)	Prüfungsausschuss soll auch Töchter prüfen dürfen	Rechtliche Möglichkeiten werden geprüft